

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 5/2018

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Auch in dieser Ausgabe setzen wir unsere **Serie zu den „Sustainable Development Goals (SDG)“** fort.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

SDG 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsstrukturen sichern.....	2
SDG 13: Vordringlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen	5
Aktuelles zur FFH-RL – Rechtsprechung zum Ablauf der Naturverträglichkeitsprüfung	8
Veranstaltungsreihe des Instituts für Umweltrecht zu den Sustainable Development Goals	13

SDG 12: NACHHALTIGE KONSUM- UND PRODUKTIONSSTRUKTUREN SICHERN

Überblick

In Zusammenhang mit der Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster als zwölftes SDG der Agenda 2030 sollen folgende Aufgaben verwirklicht werden:¹



12.1 Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer

12.2 Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

12.3 Bis 2030 die weltweite Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten verringern

12.4 Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken

12.5 Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern

12.6 Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

12.7 In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten

12.8 Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und

eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen

12.a Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen

12.b Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden

12.c Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinwesen schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden

Österreich²

Auf nationaler Ebene wird das zwölfte SDG der Agenda 2030 mit Hilfe zahlreicher Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster aufgegriffen. Dazu zählen die Sicherstellung eines hohen Qualifikationsniveaus bedingt durch „Green Skills“,³ aber auch die vermehrte Bewusstseinsbildung, etwa auf Grund des „Österreichischen Umweltzeichens“⁴ oder der Initiative „Bewusst kaufen“⁵ als Unterstützung beim nachhaltigen Investitions- und Konsumverhalten. Zudem werden Umwelttechnologien, Umweltmanagement sowie Internationalisierung, zB

¹ *Generalversammlung der Vereinten Nationen, Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung* (2015), <http://www.un.org/depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf> (Abfrage: 3.4.2018).

² BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (2017), <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 3.4.2018).

³ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/green-jobs/greenskills.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁴ <https://www.umweltzeichen.at/cms/de/home/content.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁵ <https://www.bewusstkaufen.at/home.php?> (Abfrage: 3.4.2018).

durch die „Exportinitiative Umwelttechnologien“⁶ oder das „Eco Management and Audit Scheme (EMAS)“⁷, vermehrt gefördert.

Einen wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung leistet die mehrheitliche Verwendungszuführung der in Österreich anfallenden Abfälle. Auch die Maßnahmenpakete des neuen Abfallvermeidungsprogramms des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017⁸ sollen dabei helfen, abfallwirtschaftliche Potentiale zur Ressourcenschonung in den Bereichen Produktion und Konsum besser zu nutzen, bereits bei der Herstellung auf die Recyclingfähigkeit bzw. Wiederverwendbarkeit der eingesetzten Stoffe zu achten und VerbraucherInnen zu ressourcenschonendem Handeln zu motivieren. Darüber hinaus regt auch der „Ressourceneffizienz-Aktionsplans (REAP)“⁹ sowie die Initiative „RESET2020“¹⁰ zu einem sparsamen Umgang mit den uns zur Verfügung stehenden Rohstoffen an.

Im Nahrungsmittelbereich hat sich die Initiative „Lebensmittel sind kostbar!“¹¹ gemeinsam mit der Wirtschaft, den KonsumentInnen, Gemeinden und sozialen Einrichtungen zum Ziel gesetzt, Lebensmittelabfälle entlang der gesamten Wertschöpfungskette in Österreich zu vermeiden bzw. zu verringern. Im Chemikalienbereich sorgen gezielt Aktivitäten wie „Grüne Chemie“ oder „Chemikalien Leasing“¹² für einen nachhaltigeren Umgang.

Die entsprechende Verwirklichung des zwölften Ziels der Agenda 2030 in Österreich fällt in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT, zuvor Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft [BMLFUW]).

⁶ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/exportinitiative/exportinitiative-umwelttechnologien/Exportinitiative-Umwelttechnologien-.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁷ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvpl/emas (Abfrage: 3.4.2018).

⁸ <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/bundes-abfallwirtschaftsplan/BAWP2017-Final.html> (Abfrage: 3.4.2018).

⁹ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/ressourceneffizienz/ressourcennutzung_daten_trends/aktionsplan.html (Abfrage: 3.4.2018).

¹⁰ https://www.bmnt.gv.at/umwelt/nachhaltigkeit/ressourceneffizienz/aktionsplan_ressourceneffizienz_reset.html (Abfrage: 3.4.2018).

¹¹ https://www.bmnt.gv.at/land/lebensmittel/kostbare_lebensmittel/initiative.html (Abfrage: 3.4.2018).

¹² <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/chemikalien/chemikalien-leasing-und-gruene-chemie.html> (Abfrage: 3.4.2018).

Umsetzung am IUR

Eine umweltverträgliche Produktion, aber auch ein ökologisches Konsumverhalten bedürfen zu ihrer erfolgreichen Durchsetzung in Wirtschaft und Gesellschaft einer Unterstützung und Steuerung durch rechtliche Instrumente. Diesbezüglich kann das IUR bereits zahlreiche Erfolge vorweisen. So war das IUR im Lebensmittelbereich Vorreiter bei der rechtlichen Absicherung der Einrichtung gentechnikfreier Zonen in Europa. Hierzu wurden zwei wegweisende Studien im Jahr 2013 (veröffentlicht unter *E. Wagner/Volgger*, Die Errichtung von GVO-freien Zonen in der EU) und 2014 (unveröffentlicht) erstellt.

2015 erschien am IUR die „Projektstudie TTIP – Abschätzung der Auswirkungen des Transatlantischen Freihandelsabkommens (TTIP) auf die Bereiche Gentechnik und Lebensmittelsicherheit“ in Band 7 der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“. Diese beschäftigt sich mit den zahlreichen Fragen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Schutzniveaus im Lebensmittel- und Gentechnikrecht, wie etwa den möglichen Auswirkungen auf das in der EU vorherrschende Vorsorgeprinzip, das im europäischen Tier- und Lebensmittelrecht geltende „farm to fork-Prinzip“ und das im Chemikalienrecht einschlägige „no data – no market-Prinzip“.

Die Ende des Jahres 2017 am IUR in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ in Band 10 zum Thema „Pestizidrückstände in Lebensmitteln und Trinkwasser – Rechtliche Rahmenbedingungen“ veröffentlichte Untersuchung gewährt einen umfassenden Einblick, inwieweit dem Gesetzgeber der Schutz der Verbraucher vor dem von pestizidbelasteten Nahrungsmitteln und Trinkwasser ausgehenden Gefährdungspotential tatsächlich gelingt und wie mit vorhandenen Rückständen umgegangen bzw. diese im Anlassfall geahndet werden. Denn die Qualität der für uns unverzichtbaren und daher besonders schützenswerten Lebensmittel wie Nahrungsmittel und Trinkwasser befindet sich durch die gegenwärtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sowie die aus ihrer früheren Verwendung verbliebenen Altlasten in Böden und Grundwasser in ständiger Gefahr.

Ein zentrales Handlungsfeld des IUR stellt auch die wissenschaftliche Befassung mit einer bislang noch nicht erreichten ökologischen Produktverantwortung im Recht dar. Am IUR wird daher das Produkthaftungsrecht, welches in

ökologischer Hinsicht nach wie vor zahlreiche Defizite aufweist, intensiv beforscht.

In diesem Jahr erfolgt am IUR eine intensive Auseinandersetzung mit den Regelwerken in der EU und Österreich zum Themenbereich Kreislaufwirtschaft. Die „Wegwerf-Wirtschaft“ sowie die damit verbundene „Wegwerf-Gesellschaft“ stehen mit ihrer Ressourcenverschwendung, massiven Emissionen bzw. Immissionen und dadurch hinterlassenen Umweltproblemen für nachfolgende Generationen zu Recht in der Kritik. Aus ökologischer, aber auch aus wirtschaftlicher Sicht muss daher dringend ein Umdenken zu langlebigen Produkten mit zugleich möglichst geringem Umweltverbrauch stattfinden. Dazu ist es jedoch erforderlich, die Kreislaufwirtschaft in die Philosophie der Unternehmen zu integrieren.

Dadurch kann die Konservierung der in den erzeugten Produkten enthaltenen wertvollen Rohstoffe bzw. deren Weiterführung im Wertkreislauf der Supply und Value Chain gewährleistet und so ein gefährliches Produktlebensende bzw. unnötige Umweltbelastungen verhindert werden. Der Europäischen Union, aber auch dem nationalen Gesetzgeber kommt beim Vorantreiben der Kreislaufwirtschaft eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Sie haben das Vorhandensein des richtigen Rechtsrahmens für die diesbezügliche Entwicklung sicherzustellen und mit entsprechenden Maßnahmen richtungsweisende Signale an Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen.

Daniela Ecker

SDG 13: VORDRINGLICH MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DES KLIMAWANDELS UND SEINER AUSWIRKUNGEN ERGREIFEN

Überblick¹

Ziel ist es, umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen. SDG 13 ist ein sohin besonders umfassendes Ziel. Ers-

tens handelt es sich beim Klimaschutz um eine Querschnittsmaterie, die praktisch alle Lebensbereiche betrifft und zweitens stellt der Klimawandel ein den ganzen Globus umfassendes Problem dar, dem nur in einem globalen Rahmen wirksam entgegengetreten werden kann.²

13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken

13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einzubeziehen

13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Mrd Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird

13.b Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, ua mit gezielter Ausrichtung auf



Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen

Die Ziele des SDG 13 werden durch das **Pariser Abkommen zum Klimaschutz** weiter konkretisiert:

„Art 2

(a) Den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.

(b) Die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen und die Widerstandsfähigkeit so zu stärken, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird.

(c) Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer emissionsarmen und widerstandsfähigen Entwicklung.“

Österreich³

Besonders beim Klimaschutz ist ein globaler Ansatz wesentlich. Zu diesem Zweck finden regelmäßig internationale Verhandlungen unter dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) statt. Die wesentliche Grundlage der Umsetzung der Ziele des SDG 13 wurde auf internationaler und europäischer Ebene insb durch das Paris-Agreement, ein umfassendes globales Klimaabkommen, geschaffen. Die Umsetzung erfolgt auf nationaler Ebene insbesondere durch nationale Beiträge (NDCs) zu diesem Abkommen. In Österreich erfolgt die Umsetzung in verschiedenen Prozessen auf Basis von Gesetzen, Strategien und Einzelinitiativen. Auf Bundesebene bestehen – unter Einbindung weiterer AkteurInnen – derzeit Maßnahmen in den Wirkungsbereichen des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Vorrangig sind hier die Österreichische Klimawandel-Anpassungsstrategie (NAS), das Klimaschutzgesetz und Maßnahmenprogramm sowie weitere relevante Gesetze (ua

¹ Siehe die Resolution der UN-Generalversammlung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, A/70/L1 vom 18.7.2015, 25.

² BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2018) 36, abrufbar unter <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 7.3.2018).

³ Siehe dazu ausführlich BKA, Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich (2018) 36 f, abrufbar unter <http://archiv.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=65724> (Abfrage: 7.3.2018).

EEfG, KlienG, ÖkostromG, UFG, FAG), das Grünbuch für eine integrierte Energie und Klimastrategie, aber auch zahlreiche Initiativen wie klimaaktiv oder Klimabündnis zu nennen. Zur Umsetzung im Detail und zum Status-Quo der Bemühungen siehe vor allem den Klimaschutzbericht 2017⁴ des Umweltbundesamtes (dazu *Fasching*, IUR-Newsletter 7/2017, 7). Im Allgemeinen liegt Österreich nach dem im Juli 2017 veröffentlichten SDG-Index 2017 der Bertelsmann Stiftung und des Sustainable Development Solutions Network (SDSN) bei der Umsetzung der SGD in ihrer Gesamtheit an 7. Stelle von 157 angeführten Ländern.⁵ Im Speziellen besteht aber nach diesem Index Handlungsbedarf bei SDG 13, wo Österreich weltweit betrachtet nicht im Spitzenfeld liegt.

Österreich

In Österreich findet sich der Klimaschutz iSD SDG 13 – obwohl nicht wörtlich genannt – auch in der einschlägigen Staatszielbestimmung Nachhaltigkeit (Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung)⁶ wieder.⁷ Anlässlich einer revolutionären Entscheidung des BVwG zur Causa Dritte Piste,⁸ die eine Genehmigung der Piste insb in Hinblick auf den Klimaschutz versagt hat, entbrannte eine heftige Debatte über die Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung und den Klimaschutz im Verfassungsrang. Die Debatte mündete schließlich im Entwurf eines ein Staatsziels Wirtschaftswachstum und Standortsicherheit als „Gegenstück“ zum Staatsziel Nachhaltigkeit. Dieses Vorhaben wurde allerdings nach einem offenen Brief der 50 führenden Umwelt-

wissenschaftler⁹ und der (durchaus kritikwürdigen¹⁰) Aufhebung des BvWG-Urteils durch den VfGH¹¹ wegen „Willkür“ (vorerst) auf Eis gelegt. Kürzlich hat die neue Regierung diesen Ansatz aber wieder aufgegriffen¹² – insofern soll an dieser Stelle die Problematik einer solchen Vorgehensweise nochmals in Erinnerung gerufen werden: Zum Staatsziel Umweltschutz sind 2013 durch das BVG-Nachhaltigkeit die Dimensionen der ökonomischen und sozialen Entwicklung hinzugetreten. Das hat zur Folge, dass jede ökonomische Entwicklung in einer Form zu erfolgen hat, dass auch noch künftige Generationen an Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und sozialer Entwicklung partizipieren können. Sohin ist die Nachhaltigkeit schon begrifflich eine Beschränkung des unbegrenzten, zulasten des Planeten und künftiger Generationen gehenden Wirtschaftswachstums.¹³ Die angedachte Staatszielbestimmung hat nun – wie anhand der Genese und dem IA¹⁴ des ersten Entwurfes zu vermuten ist – vor allem den Zweck, bei künftigen Abwägungsentscheidungen das Interesse an nachhaltiger Entwicklung bzw Klimaschutz zu neutralisieren. Während global die Bedeutung der Nachhaltigkeit immer deutlicher in den Vordergrund drängt, plant Österreich also die umweltpolitische Rückkehr ins letzte Jahrtausend. Gerade um – so die Zielsetzung des neuen Entwurfes – „den Wohlstand Österreichs und seiner Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und auszu-

⁴ Abrufbar unter <http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0622.pdf> (Abfrage: 7.3.2018).

⁵ Siehe <http://www.sdgindex.org/assets/files/2017/2017-SDG-Index-and-Dashboards-Report--full.pdf> (Abfrage: 7.3.2018).

⁶ BGBl I 2013/111.

⁷ Die Einbeziehung des – wörtlich nicht genannten – Klimaschutzes entspricht der ganz hA; siehe nur *Wagner*, Was bislang geschah: Staatszieldebatte/VfGH hebt Urteil Dritte Piste auf, RdU 2017/110 (149); *Kerschner*, VfGH 3. Piste und juristische Methode: Verfassungskonforme Auslegung verfassungswidrig?, RdU 2017/129 (193); *Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*, Flughafen Wien: Untersagung der dritten Piste durch das BVwG, RdU 2017, 127.

⁸ BVwG 2. 2. 2017, W1092000179-1, RdU 2017/104, 121 ff (*Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*).

⁹ Abrufbar unter <https://www.wu.ac.at/en/ecolecon/institute/news/news-details-ecolecon/detail/offener-brief-zur-beantragten-aenderung-des-bundesverfassungsgesetzes-fuer-nachhaltigkeit-tierschutz/> (Abfrage: 7.3.2018).

¹⁰ Siehe insb die umfassende und überzeugende methodische Kritik von *Kerschner*, RdU 2017, 191 ff; *E. Wagner*, RdU 2017/110 (150); *dies*, Die Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechtstart zur Bruchlandung in Sachen Klimaschutz, ZVG 201, 282; *Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*, Anm zu VfGH E 875/2017, E 886/2017, RdU 2018/180; *Storr*, Die Erkenntnisse des BVwG und des VfGH zur "dritten Piste" des Flughafens Wien, ÖZw 2017, 192.

¹¹ VfGH E 875/2017, E 886/2017, RdU 2018/180 (*Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*).

¹² Siehe <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5383089/Wirtschaftspaket-der-Regierung-enthalt-neue-Lehrberufund-Staatsziel> (Abfrage: 7.3.2018).

¹³ *E. Wagner*, Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, EurUP 2016, 1; *dies*, The Principle of Sustainable Development – A critical Reflection of European and Austrian Law, in *Hebeler/Hofmann/Proelß/Reiff* (Hrsg), Protecting the Environment for Future Generations (2017) Umwelt- und Technikrecht Bd 132, 191 ff; *dies*, RdU 2017/110 (150).

¹⁴ IA der Abgeordneten Dr. *Wittmann*, Mag. *Gerstl*, *Heinzl* und *Ottenschläger* vom 17.5.2017.

bauen¹⁵ braucht es aber nachhaltiges und nicht schrankenloses Wirtschaftswachstum. Zu bezweifeln ist mit *Wagner*¹⁶ auch, ob ein Staatsziel Wirtschaftswachstum wirklich den gewünschten Erfolg erzielen kann: Wenn neben ein Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung im Verfassungsrang (die auch die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung enthält) ein Bekenntnis zum Wirtschaftswachstum tritt, müsste dieses Bekenntnis erst recht wieder im Lichte der Nachhaltigkeit interpretiert bzw konkretisiert werden. Sohin ist einer Änderung des BVG Nachhaltigkeit bzw einer Ergänzung um ein Staatsziel Wirtschaftswachstum sowohl aus umweltpolitischen als auch aus rechtswissenschaftlicher Perspektive vehement entgegenzutreten.

Umsetzung am IUR

Seit jeher ist der rechtliche Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ein ganz zentraler Forschungsschwerpunkt des Instituts für Umweltrecht. Der Bogen der Forschungstätigkeit spannt sich idZ von Rechtsfragen des nachhaltigen Verkehrs („Green Mobility“), der Energie- und Gebäudeeffizienz, dem Emissionshandel, dem Recht der Energiewende (REWÖ) und den Implikationen des Pariser Klimaschutzabkommens 2016 bis hin zu Fragestellungen im Forstrecht, Hochwasserschutz und Naturgefahrenrecht. Neben wesentlicher Grundlagenforschung zu den international stark an Bedeutung gewinnenden Klimaklagen wird aktuell auch die höchst brisante Debatte rund um das Staatsziel der nachhaltigen Entwicklung und die Causa 3. Piste maßgeblich von *E. Wagner* und *Kerschner* mit zahlreichen Beiträgen vorangetrieben.

Julius Ecker

¹⁵ WFA zum Entwurf des neuen § 3a BVG-Nachhaltigkeit.

¹⁶ *E. Wagner*, RdU 2017/110 (150).

AKTUELLES ZUR FFH-RL – RECHTSPRECHUNG ZUM ABLAUF DER NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

1. Einführung

Am Institut für Umweltrecht wird derzeit intensiv zum Ablauf der Naturverträglichkeitsprüfung bei Natura 2000-Gebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹ geforscht. Dieser Ablauf beschäftigt immer wieder auch die europäische Gerichtsbarkeit.

Der vorliegende Beitrag gewährt einen Einblick in die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ablaufes der Naturverträglichkeitsprüfung bei Natura 2000-Gebieten und zeigt anhand ausgewählter aktueller Rspr des EuGH diverse entscheidende Problematiken auf.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Art 6 der FFH-RL lautet:

„(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4

stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

3. EuGH 26.4.2017, C-142/16 – Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Vertragsverletzung (Errichtung des Kohlekraftwerks Moorburg)

Der im September 2008 erteilten Genehmigung zur Errichtung des Kohlekraftwerks Moorburg bei Hamburg war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach deutschem Wasserrecht vorausgegangen. Demnach sei die Genehmigung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar, da sich der Kraftwerksbetreiber verpflichtet habe, in etwa 30 km Entfernung vom Kraftwerk eine zweite Fischaufstiegsanlage einzurichten, um so die durch den Betrieb des kraftwerkseigenen Kühlsystems (dieser erfordert die Entnahme großer Wassermengen) verursachten Verluste einzelner Exemplare auszugleichen. Zudem war als Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung ein mehrphasiges Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Maßnahme vorgesehen.

¹ ABI L 1992/206, 7.

Die Kommission beehrte die Feststellung, dass Deutschland dadurch, dass bei der Genehmigung der Errichtung keine korrekte und vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, gegen die Verpflichtungen aus Art 6 Abs 3 und 4 FFH-RL verstoßen hat. Nach Ansicht der Kommission wurden die Auswirkungen des Kraftwerks Moorburg auf die Natura 2000-Gebiete in der Verträglichkeitsprüfung unzureichend bzw falsch bewertet. So habe die Beh zum einen die Fischaufstiegsanlage fälschlich als Schadensbegrenzungsmaßnahme eingestuft, zum anderen sei bei der Verträglichkeitsprüfung keine kumulative Betrachtung mit relevanten anderen Projekten vorgenommen worden. Die Tötung von Fischen sei per se keine Verletzung des Art 6 Abs 3 S 2 FFH-RL. Eine diesbezügliche Verletzung ergebe sich aber aus den Auswirkungen der Fischverluste auf Bestände in den stromaufwärts des Geesthachter Wehrs gelegenen Natura 2000-Gebieten. Die Fischaufstiegsanlage könne nicht die mit dem Betrieb des Kraftwerks verbundenen negativen Auswirkungen verhindern oder verringern. Sie solle vielmehr nur dadurch angemessenen Ausgleich für Auswirkungen schaffen, dass andere als die getöteten oder verletzten Fische das Geesthachter Wehr überwinden könnten.

Der EuGH sprach aus, dass die Anwendbarkeit der Anforderungen des Art 6 Abs 3 FFH-RL nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass sich das Projekt, dessen Umweltfolgenabschätzung beanstandet wird, nicht in den betroffenen Natura 2000-Gebieten befindet, sondern in erheblicher Entfernung hiervon stromaufwärts der Elbe. Nach der durchgeführten Verträglichkeitsprüfung beeinträchtigt der Tod einzelner Exemplare der drei betroffenen, in Anh II der FFH-RL aufgeführten Fischarten iZm der Kühlwasserentnahme in ihrem Wanderkorridor die Reproduktion dieser Arten in den geschützten Gebieten. Insb besteht nach der Verträglichkeitsprüfung für Langdistanzwanderfische wie Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs ein hohes Risiko. Die zuständigen nationalen Beh dürfen die einer Verträglichkeitsprüfung unterzogene Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn Gewissheit darüber erlangt wurde, dass sie sich nicht nachteilig auf das geschützte Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt. Die Fischaufstiegsanlage könnte zu Stärkung der Wanderfischbestände führen, indem sie es diesen Arten

ermöglicht, schneller ihre Laichgebiete an der mittleren und oberen Elbe zu erreichen. Durch die Stärkung der Bestände würden die beim Kraftwerk Moorburg verursachten Verluste ausgeglichen, sodass die Erhaltungsziele der stromaufwärts vom Kraftwerk gelegenen Natura 2000-Gebiete nicht in erheblichem Maß beeinträchtigt würden. Aus der Verträglichkeitsprüfung geht jedoch hervor, dass keine endgültigen Erkenntnisse zur Wirksamkeit der Fischaufstiegsanlage vorliegen, diese werde erst nach einem mehrjährigen Monitoring bestätigt. Somit war festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung die Fischaufstiegsanlage, auch wenn mit ihr erhebliche unmittelbare Auswirkungen auf die stromaufwärts vom Kraftwerk Moorburg gelegenen Natura 2000-Gebiete verringert werden sollten, nicht zu gewährleisten vermochte, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestand, dass das Gebiet als solches durch das Kraftwerk nicht iSd Art 6 Abs 3 der FFH-RL beeinträchtigt wird.

Nach Ansicht der Kommission sei Art 6 Abs 3 S 2 FFH-RL auch dadurch verletzt, dass die entsprechende Genehmigung erteilt wurde, ohne bei der Verträglichkeitsprüfung für das Kraftwerk Moorburg mögliche kumulative Auswirkungen auf Grund des bestehenden Pumpspeicherkraftwerks bei Geesthacht und des Laufwasserkraftwerks am Geesthachter Wehr zu berücksichtigen. Deutschland machte geltend, dass das Pumpspeicherkraftwerk bei Geesthacht bei der Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen gewesen sei, da es beim Erlass der FFH-RL bereits bestanden habe. Darüber hinaus habe das Laufkraftwerk nicht als „anderes Projekt“ einbezogen werden müssen, weil ihm von Anfang an die Genehmigungsfähigkeit gefehlt habe.

Hinsichtlich des Pumpspeicherkraftwerks Geesthacht sprach der EuGH aus, dass sich dieses seit 1958 stromaufwärts in unmittelbarer Nähe des Geesthachter Wehr befindet. Zum einen ist auf den Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung abzustellen, mit der ein Projekt genehmigt wird, wenn die kumulativen Auswirkungen dieses Projekts und eines anderen Projekts, durch das ein Gebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, geprüft werden. Zum anderen geht es in der vorliegenden Rechtssache nicht um eine nachträgliche Verträglichkeitsprüfung des seit 1958 bestehenden Pumpspeicherkraftwerks Geesthacht, sondern um dessen Berücksichtigung im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung eines anderen Projekts, nämlich des Kraftwerks Moorburg.

Projekte, die wie das Pumpspeicherkraftwerk Geesthacht auf Grund ihres Zusammenwirkens mit dem Projekt, das Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung ist, möglicherweise zu einer Verschlechterung oder zu Störungen, die sich auf die im Fluss vorkommenden Wanderfische auswirken, und folglich in Anbetracht der mit der FFH-RL verfolgten Ziele zur Verschlechterung des betreffenden Gebiets führen können, dürfen bei der auf Art 6 Abs 3 der FFH-RL gestützten Verträglichkeitsprüfung nicht außer Acht bleiben. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art 6 Abs 3 der FFH-RL verstoßen, dass sie die kumulativen Auswirkungen des Kraftwerks Moorburg und des Pumpspeicherkraftwerks Geesthacht nicht in geeigneter Weise geprüft hat. Zum Laufwasserkraftwerk am Geesthachter Wehr sprach der EuGH aus, dass der Antrag auf diesbezügliche Errichtung von einer Gesellschaft gestellt wurde, die kein Nutzungsrecht am Wasser dieser Staustufe oder an deren Grundstücken und Bauwerken besaß. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren konnte nicht eingeleitet werden, solange Vattenfall Europe als Inhaberin der Nutzungsrechte am Wasser und an den Grundstücken bei der Staustufe Geesthacht und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht mitgeteilt hatten, dass dem Projekt keine anderen Rechte entgegenstehen. Vattenfall Europe hatte aber in der Folge erklärt, dass sie die für die Errichtung erforderliche Zustimmung verweigere. Unter diesen Umständen war daher festzustellen, dass es kein „anderes Projekt“ iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL für ein Laufwasserkraftwerk auf Höhe des Geesthachter Wehrs gab.

4. EuGH 12.4.2018, C-323/17 – People Over Wind und Peter Sweetman gegen Coillte Teoranta, Vorabentscheidungsersuchen des High Court (Irland)

Das VorabE-Ersuchen erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen People Over Wind (Nichtregierungsorganisation zum Schutz der Umwelt) und Peter Sweetman einerseits sowie Coillte Teoranta (im Eigentum des irischen Staates stehende Forstwirtschaftsgesellschaft) andererseits. Im Zentrum des Ausgangsrechtsstreits stand die Prüfung der möglichen Auswirkungen der Verlegung eines Kabels zum Anschluss eines Windparks an das Stromnetz auf zwei Natura 2000-Gebiete, darunter jenes des Flusses Barrow und des Flusses Nore in Irland. Dieses Gebiet stellt

einen Lebensraum für die irische Unterart der Süßwassermuschel (Nore-Flussperlmuschel) dar, welche in Anh II der FFH-RL angeführt ist. Jüngere Untersuchungen haben dem vorlegenden Gericht zu Folge ergeben, dass diese Art wegen der hohen Sedimentation des Flussbetts der Nore, auf welche die Art sehr empfindlich reagiere, vom Aussterben bedroht sei, da diese eine erfolgreiche Neuansiedlung juveniler Exemplare hindere.

Die für den Bau des in Rede stehenden Windparks erteilte Genehmigung (diese erstreckte sich nicht auf seinen Anschluss an das Netz) war mit Auflagen versehen. So sah etwa Auflage 17 vor: *„Die Errichtung des Vorhabens erfolgt im Einklang mit einem Baumanagementplan, der vor Beginn des Vorhabens der Raumplanungsbehörde vorgelegt und mit ihr schriftlich abgestimmt wird. Dieser Plan enthält Einzelheiten dazu, wie das Vorhaben errichtet werden soll, darunter ... Mittel, um sicherzustellen, dass das Oberflächenabflusswasser so überwacht wird, dass kein Silt oder andere Schadstoffe in die Wasserläufe gelangen ...“* Erst nach Genehmigungserteilung beschäftigte sich der Bauträger mit dem gegenständlichen Anschluss des betroffenen Windparks an das Stromnetz über ein Kabel.

Die Kläger People Over Wind und Peter Sweetman vertraten die Auffassung, dass Flussschadstoffe wie Silt oder Sedimente, die in Folge der Verlegung des fraglichen Kabels aufträten, schädliche Auswirkungen auf die Nore-Flussperlmuschel hätten. Coillte Teoranta machte dagegen geltend, dass die im Ausgangsverfahren streitige Verlegung ein vom Genehmigungserfordernis „befreites Vorhaben“ iSd nationalen Baurechtsvorschriften sei. Sie räumte jedoch ein, dass, falls das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordere, eine Raumplanungsgenehmigung bei der örtlichen Planungsbehörde eingeholt werden müsste. Um festzustellen, ob die Durchführung einer solchen Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, beauftragte Coillte Teoranta eine Consultingfirma mit einer entsprechenden Vorprüfung. Der Vorprüfungsbericht der Consultingfirma kam ua zu folgendem Ergebnis: *„a) Ohne Schutzmaßnahmen besteht die Möglichkeit, dass entlang der geplanten Strecke, auch an Richtbohrstellen, Schwebstoffe in Wasserläufe gelangen. b) Mit Blick auf die [Nore-Flussperlmuschel]: Wenn in Folge der geplanten Kabelbauarbeiten Silt oder Schadstoffe wie Beton über kleinere Gewässer oder Flüsse in den*

Bereich des Flusses gelangen sollten, in dem sich die Perlmuschelpopulation befindet, hätte dies negative Auswirkungen auf die Perlmuschelpopulation. Kiessedimentation kann verhindern, dass genügend Wasser durch den Kies fließt, so dass juvenile [Nore-Flussperlmuscheln] zu wenig Sauerstoff erhalten.“ Aus den dem GH vorliegenden Akten ergibt sich, dass im Vorprüfungsbericht auch „Schutzmaßnahmen“ erörtert wurden. Anschließend gab der „Programmmanager“ auf der Grundlage des Vorprüfungsberichts Coillte Teoranta folgende Empfehlung: *„Wie im ... Bericht über die Vorprüfung der Erforderlichkeit einer angemessenen Prüfung näher erläutert, werden auf Grund der Feststellungen in diesem Bericht und im Licht der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse die Arbeiten am Netzanschluss im Licht der Erhaltungsziele der europäischen Gebiete, einzeln oder in Zusammenwirkung mit dem Windpark in Cullenagh [Irland] und anderen Plänen oder Projekten, die relevanten europäischen Gebiete nicht erheblich beeinträchtigen, sodass keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dieses Ergebnis stützt sich auf die Entfernung zwischen dem geplanten Cullenagh-Netzanschluss und den europäischen Gebieten und auf die Schutzmaßnahmen, die in die Ausgestaltung der Arbeiten am Projekt aufgenommen wurden.“* Unter Zugrundelegung der Begründung und der Empfehlung entschied Coillte Teoranta als Behörde, dass im vorliegenden Fall keine Verträglichkeitsprüfung iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL erforderlich sei.

Das vorliegende Gericht nimmt an, dass sich die Entscheidung, dass keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei, auf die im Vorprüfungsbericht genannten „Schutzmaßnahmen“ gründet. Es weist darauf hin, dass die von den Verfassern des Vorprüfungsberichts vorgeschlagenen und berücksichtigten Schutzmaßnahmen nicht so streng seien wie jene, die in Auflage 17 für den Bau des betreffenden Windparks verlangt würden. Bedingt durch vorstehende Überlegungen beschloss der High Court, das Verfahren auszusetzen und folgende Frage zur VorabE vorzulegen: Können bei der Vorprüfung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 Abs 3 der FFH-RL Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt werden, oder unter welchen Umständen kann dies geschehen?

Der EuGH sprach zur Vorlagefrage aus: Art 6 FFH-RL unterteilt die Maßnahmen in drei Kategorien, und zwar in Erhaltungsmaßnahmen, Vorbeugungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnah-

men gem den Abs 1, 2 bzw 4 dieses Artikels. Dem Wortlaut des Art 6 Abs 3 FFH-RL lässt sich kein Hinweis auf irgendeine „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ entnehmen. Demzufolge sind, wie sich aus der Begründung des VorabE-Ersuchens ergibt, unter Maßnahmen, die das vorliegende Gericht als „Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ einstuft und die von Coillte Teoranta als „Schutzmaßnahmen“ bezeichnet werden, Maßnahmen zu verstehen, die die nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen. Wie der GH bereits ausgeführt hat, sieht Art 6 Abs 3 der FFH-RL zwei Phasen vor. Die erste, in S 1 dieser Bestimmung umschriebene Phase verlangt von den MS eine Prüfung der Verträglichkeit von Plänen oder Projekten mit einem geschützten Gebiet, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Pläne oder Projekte dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen. In der in S 2 dieser Bestimmung umschriebenen zweiten Phase, welche sich an die genannte Verträglichkeitsprüfung anschließt, wird die Zustimmung zu einem solchen Plan oder Projekt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art 6 Abs 4 der FFH-RL nur erteilt, wenn das betreffende Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall betreffen die Zweifel des vorliegenden Gerichts nur die Vorprüfungsphase. Konkret möchte dieses wissen, ob Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, im Stadium der Vorprüfung für die Feststellung berücksichtigt werden dürfen, ob eine Prüfung der Verträglichkeit dieses Plans oder Projekts mit diesem Gebiet erforderlich ist. Art 6 Abs 3 der FFH-RL bestimmt eindeutig, dass die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung von folgenden zwei kumulativen Voraussetzungen abhängt: Der Plan oder das Projekt darf nicht mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sein, und der Plan oder das Projekt muss das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Aus den dem GH vorliegenden Akten geht hervor, dass das vorliegende Gericht die erste Voraussetzung als erfüllt ansieht. Was die zweite Voraussetzung betrifft, so macht Art 6 Abs 3 der FFH-RL nach st Rspr das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berück-

sichtigung insb des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn an Hand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Die Beurteilung einer solchen Gefahr ist namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebiets vorzunehmen. Wie die Kläger des Ausgangsverfahrens und die Kommission geltend machen, setzt – wie das vorliegende Gericht festgestellt hat – die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss. Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss. Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase könnte die praktische Wirksamkeit der FFH-RL im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obschon diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die FFH-RL vorsieht. Insoweit

betont der GH in st Rspr, dass die Prüfung nach Art 6 Abs 3 der FFH-RL nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der in dem betreffenden Schutzgebiet geplanten Arbeiten auszuräumen. Außerdem haben Personen wie die Kläger des Ausgangsverfahrens aus Art 6 Abs 3 der FFH-RL ua ein Recht darauf, an einem Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung eines Plans oder Projekts mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beteiligt zu werden.

Nach alledem war auf die gegenständliche Vorlagefrage zu antworten, dass Art 6 Abs 3 der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Vorprüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.

5. Fazit

Mit jeder Entscheidung des EuGH wird der Ablauf der Naturverträglichkeitsprüfung bei Natura 2000-Gebieten nach der FFH-RL klarer.

Der EuGH greift den Vorsorgegrundsatz auf, verfolgt konsequent ein der FFH-RL entsprechend strenges Schutzregime für die geschützten Gebiete und unterbindet damit zu großzügige bzw fehlerhafte RL-Auslegungen der MS.

Erika Wagner/Daniela Ecker

VERANSTALTUNGSREIHE DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT ZU DEN SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS

Im September 2015 wurden bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York die **Sustainable Development Goals (SDGs)** verabschiedet, die die Millennium Development Goals ablösen und wesentlich dazu beitragen sollen, Armut und Hunger zu reduzieren, Gesundheit zu verbessern, Gleichberechtigung zu ermöglichen, den Planeten Erde zu schützen usw.



Das Institut für Umweltrecht hat sich in einem **Videoprojekt** dieser Sustainable Development Goals angenommen und wesentliche Meinungsträger zu Bedeutung der SDGs im Allgemeinen sowie zu ihrer Umsetzung in Österreich im Besonderen befragt.



Die einzelnen Beiträge wurden am 13. April 2018 bei der Langen Nacht der Forschung an der JKU der interessierten Öffentlichkeit präsentiert. Dabei ergab sich auch die Möglichkeit vertiefender Gespräche zu den einzelnen SDGs und deren Umsetzung in Österreich.



Ein besonderes Highlight war auch das Bio-Popcorn, das direkt am Stand des IUR hergestellt wurde und reißenden Absatz fand.



Die SDGs bilden auch das Thema des **Vortrags** von **Prof.ⁱⁿ Wagner im Kepler-Salon** am Montag, den 7. Mai 2018 unter dem Titel „**Sustainability – Mission (Im)possible?**“

Die Veranstaltungsreihe des Instituts für Umweltrecht zu den Sustainable Development Goals wird am 17. Mai 2018 um 18:00 Uhr mit einem „**Sustainability-Cinema**“ an der JKU (SR HF 9901) abgeschlossen. An diesem Abend zeigt das Institut für Umweltrecht zur Einstimmung auf den Schwerpunkt „Sustainable Technologies and Management“ an der JKU die Langfassung seines aktuellen Dokumentarvideos, in dem mit maßgeblichen Stakeholdern aus Wissenschaft, Politik und Praxis zur Umsetzung der Sustainable Development Goals in Österreich diskutiert wird.

Im Anschluss daran besteht im Rahmen eines gemütlichen „come together“ die Möglichkeit eines Meinungs- und Erfahrungsaustausches über die Visionen zur Sustainability.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Fotos © Rainer Weiß

Alle Rechte vorbehalten.